

**Satzung über die Form der
öffentlichen und der ortsüblichen Bekanntmachungen
sowie der ortsüblichen Bekanntgaben der Gemeinde Leubsdorf
(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 im Gesetz zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. 6. 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leubsdorf am 25. Februar 2010 die nachfolgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch

- das Einrücken im Amtsblatt der Gemeinde im „Leubsdorfer Lokalanzeiger“ .

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Lokalanzeigers.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachung; ortsübliche Bekanntgabe

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. nach dem BauGB, erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 1 der Satzung.

(2) Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus Leubsdorf, Marbacher Str. 2.

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von 7 vollen Tagen.

§ 3

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Leubsdorf, den 26. Februar 2010

Börner
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Veröffentlichungsvermerk

1. Die **öffentliche Bekanntmachung** (entsprechend § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Leubsdorf)
erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde "Leubsdorfer Lokalanzeiger" am: 1. April 2010
2. die **ortsübliche Bekanntmachung; ortsübliche Bekanntgabe** (entsprechend § 2 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Leubsdorf)

durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus Leubsdorf, Marbacher Str.2,
OT Schellenberg

Anschlag angeheftet am: 1. März 2010

und abgenommen am: 10. März 2010

Leubsdorf, den 6. April 2010

Börner
Bürgermeister

- Siegel -